

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/162 vom 1. Dezember 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_162](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_162)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/162 du 1 décembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/162 del 1 dicembre 2009

## **Regeste**

Art. 21 IVG. Hilfsmittel (bauliche Massnahmen). Kostenübernahme invaliditätsbedingter Mehrkosten im Rahmen eines Einfamilienhausbaus abgelehnt, nachdem die IV bereits für die bisherige Eigentumswohnung invaliditätsbedingte Mehrkosten übernommen hat. Verbleib in der erst vor wenigen Jahren bezogenen Eigentumswohnung zumutbar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Dezember 2009, IV 2008/162).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zweck der funktionellen Angewöhnung bedarf. Ferner bestimmt Art. 21 Abs. 2 IVG, dass Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel haben.

### **E. 1.2**

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinn von Art. 21 Abs. 4 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, das die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1). Leistungen, die im HVI-Anhang aufgeführt sind, werden nicht ohne weiteres, sondern nur soweit erforderlich und lediglich in einfacher und zweckmässiger Ausführung erbracht (Art. 21 Abs. 2 IVG; Art. 2 Abs. 4 HVI). Die Invalidenversicherung ist auch im Bereich der Hilfsmittel keine umfassende Versicherung, die sämtliche durch die Invalidität verursachten Kosten abdecken will; das Gesetz will die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist und zudem der voraussichtliche Erfolg der Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu

ihren Kosten steht (Art. 8 Abs. 1 IVG; BGE 134 V 107 f. E. 3 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung bezieht sich die Notwendigkeit des Hilfsmittels auf die konkrete Situation, in welcher die versicherte Person lebt (Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2009, 9C\_463/08, E. 5.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Im Gebiet der Invalidenversicherung gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass Invalide, bevor sie Leistungen verlangen, alles ihnen Zumutbare selbst vorzukehren haben, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern (BGE 113 V 28 E. 4a mit Hinweisen). Dieses Gebot der Selbsteingliederung ist Ausdruck des in der ganzen Sozialversicherung geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 120 V 373 E. 6b, 117 V 278 E. 2b), wobei jedoch von einer versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar sind (BGE 113 V 28 E. 4a mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Einem Leistungsansprecher sind Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Gemäss geltender Rechtsprechung darf sich die Verwaltung bei den Anforderungen, die unter dem Titel der Schadenminderungspflicht an eine versicherte Person gestellt werden, aber nicht einseitig vom öffentlichen Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis leiten lassen, sondern sie hat auch die grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten des Leistungsansprechers in seiner Lebensgestaltung angemessen zu berücksichtigen. Welchem Interesse der Vorrang zukommt, kann nicht generell entschieden werden. Als Richtschnur gilt, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise dort strenger sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht. Unter solchen Voraussetzungen kann die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes nach wie vor, auch bei Berücksichtigung grundrechtlicher Gesichtspunkte, eine zumutbare Massnahme der Schadenminderung sein. Wo es hingegen um die Zusprechung oder Anpassung einzelner Eingliederungsleistungen im Rahmen neuer Verhältnisse geht, die auf grundrechtlich geschützte Betätigungen der versicherten Person zurückzuführen sind, ist bei der Berufung auf die Schadenminderungspflicht Zurückhaltung geboten. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Dispositionen der versicherten Person nach den Umständen als geradezu unvernünftig oder rechtsmissbräuchlich betrachtet werden müssen (BGE 113 V 32 E. 4d; vgl. auch BGE 119 V 259 E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2007, I 495/06, E. 3.3).

### **E. 2**

; act. G 4.97). Der Umzug ins Einfamilienhaus in D.\_\_\_\_, erfolgte am 21. September 2007 (act. G 4.108). Der Beschwerdeführer bewohnte damit die Eigentumswohnung in C.\_\_\_\_ knapp 3 Jahre und 9 Monate. Der Beschwerdeführer anerkennt ausdrücklich, dass der Wohnsitzwechsel bereits nach kurzer Zeit erfolgt sei (act. G 4.128.2), was für die Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs in C.\_\_\_\_ spricht.

#### **E. 2.1**

Im vorliegenden Fall, wo eine Kostenübernahme von Fr. 53'370.-- geltend gemacht wird (act. G 1), steht eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage. Damit kann die Beibehaltung des Wohnsitzes auch bei Berücksichtigung grundrechtlicher Gesichtspunkte wie etwa der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 Abs. 1 der Schweizerischen

Bundesverfassung [BV; SR 101]) eine zumutbare Massnahme der Schadenminderung sein. Die grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten sind allerdings bei der Beantwortung der Frage, ob dem Beschwerdeführer mit Blick auf die ihm obliegende Schadenminderungspflicht ein Verbleiben in der Eigentumswohnung in C.\_\_\_\_ zugemutet werden kann, angemessen zu berücksichtigen (vgl. vorstehende E. 1.3).

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hat am 23. Dezember 2003 eine selbst erworbene Eigentumswohnung in C.\_\_\_\_ bezogen (act. G 4.58; 5½ Zimmer, gesamte Wohnfläche mit Balkon knapp 150m

## **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er ohne seine Behinderung nicht von C.\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_ gezogen wäre. Ein Leben im Rollstuhl sei in der Ebene viel leichter zu vollziehen als in Hanglage (act. G 1).

### **E. 2.3.1**

Die Beschwerdegegnerin leistete für invaliditätsbedingte bauliche Anpassungen der Wohnung in C.\_\_\_\_ einen Beitrag von Fr. 6'226.-- (act. G 4.72; zu den einzelnen Anpassungen vgl. act. G 4.63). Die Ausstattung der Wohnung kann daher als den gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers angepasst gelten, was von ihm auch nicht bestritten wird. An der Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs in C.\_\_\_\_ besteht aus diesem Blickwinkel kein Zweifel.

### **E. 2.3.2**

Soweit der Beschwerdeführer die Wohnlage als Grund für einen Umzug ins Feld führt, ist vorab anzumerken, dass er diese selbst ausgewählt hat. Seine Wohnung in C.\_\_\_\_ befindet sich auf 533 Höhenmeter, der davon etwa 500 Meter entfernte Bahnhof auf ungefähr 548 Höhenmeter und das etwa 600 bis 700 Meter entfernte Dorfzentrum zwischen 550 und 561 Höhenmeter (zu den einzelnen Daten vgl. [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch) neues Fenster ). Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Mobilität eines Rollstuhlfahrers im auf einer flacheren Ebene gelegenen D.\_\_\_\_ mit weniger Anstrengungen verbunden und damit aus Sicht des Beschwerdeführers zweifellos vorteilhafter ist. Eine Unzumutbarkeit des weiteren Verbleibs in C.\_\_\_\_ für Rollstuhlfahrende ist damit aber nicht dargetan, zumal die Höhenunterschiede und topographischen Verhältnisse in der unmittelbaren Umgebung der Eigentumswohnung eine solche auch nicht nahe legen. Dem entspricht die vom SAHB-Beauftragten in der fachtechnischen Beurteilung vom 30. November 2007 geäusserte Auffassung, dass der Umzug nicht zwingend notwendig und die Kostenübernahme daher abzulehnen sei (act. G 4.110). Vom Beschwerdeführer wird denn auch nicht konkret dargelegt, bei welchen Verrichtungen er durch die topographische Lage in C.\_\_\_\_ erheblich eingeschränkt gewesen wäre. Der Umzug in das Einfamilienhaus in D.\_\_\_\_ scheint ferner nicht unwesentlich mit der beruflichen Entfaltung der Lebenspartnerin des Beschwerdeführers zusammenzuhängen. So wurde im Rahmen des Einfamilienhausbaus ein eigener Raum eingerichtet (act. G 4.112.13), in dem die Lebenspartnerin ihre erwerbliche Tätigkeit ausübt.

## **E. 2.4**

Aus dem Einwand, dass es sich bei der neuen Wohnsituation um ein Eigenheim handle, das nicht leicht aufgegeben werde (act. G 1), vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen

Gunsten abzuleiten. Denn aus einem dinglichen Recht an einem Wohnobjekt kann für sich allein betrachtet nicht der Schluss eines im Vergleich zu einem Mietobjekt längeren Verbleibs gezogen werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die behinderungsangepasste Wohnung in C. \_\_\_ im (Stockwerk-)Eigentum des Beschwerdeführers befunden hat (vgl. act. G 4.97) und ihn dies nicht daran hinderte, bereits nach wenigen Jahren wieder umzuziehen.

### **E. 2.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer mit Blick auf die ihm obliegende Schadenminderungspflicht der Verbleib in der Eigentumswohnung in C. \_\_\_ unter Berücksichtigung der gesamten vorliegenden objektiven und subjektiven Gegebenheiten zumutbar gewesen wäre. Es liegen keine zwingenden Gründe für die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes vor. Diesem Ergebnis steht eine allfällige mittelbare Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit nicht entgegen, zumal Versicherte durch Berufung auf ihre Grundrechte nicht direkt Leistungsansprüche gegenüber dem Staat geltend zu machen vermögen (BGE 113 V 32 E. 4d mit Hinweisen), vorliegend eine erhöhte Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen im Streit steht und der Verbleib in der Eigentumswohnung als zumutbar zu bezeichnen ist. Die beantragte Kostenübernahme bezieht sich somit nicht auf invaliditätsbedingte Mehrkosten im Sinn von Art. 21 IVG. Die Leistungsablehnung durch die Beschwerdegegnerin erfolgte deshalb zu Recht.

### **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 4. April 2008 abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, wobei der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- anzurechnen ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.